



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Innenministerien und Senatsverwaltungen
für Inneres der Länder
BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI,
NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH

nachrichtlich:
Auswärtiges Amt
Referat 505-01
Referat E 05

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-2122

FAX +49 (0)1888 681-2226

BEARBEITET VON Frau Dr. Groß

Referat M 1

E-MAIL M1@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 24. Mai 2004

AZ M 1 - 125 150/3

BETREFF **Unionsbürgerschaft**

HIER Feststellung des Unionsbürgerstatus der Inhaber von Pässen bestimmter Mitgliedsstaaten der Europäischen Union; Datenübermittlung zwischen Ausländerbehörden und Meldebehörden

BEZUG Meine Schreiben vom 5. März 1997 und vom 19. Februar 1999
(Az: A2-125 150-3)

In den oben genannten Rundschreiben hat BMI Hinweise zur Feststellung des Unionsbürgerstatus der Inhaber von Pässen bestimmter Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der damit verbundenen Wahlberechtigung gegeben. Diese bedürfen zum Teil der Aktualisierung.

A. Änderungen:

1. Frankreich:

Die Berechtigung zur Wahl zum Europäischen Parlament knüpft wie alle Rechte der Unionsbürgerschaft an die nationale Staatsbürgerschaft an. Dies gilt sowohl für Bewohner der vier „überseeischen Départements“ Frankreichs (Guadeloupe, Guayana, Martinique und Réunion), auf die das Gemeinschaftsrecht gemäß Art. 299 Abs. 2 EGV Anwendung findet, als auch für Bewohner der „überseeischen Territorien“ und Gebietskörperschaften mit Sonderstatus (St. Pierre et Miquelon, Mayotte, Neukaledonien, Französisch-Polynesien, Wallis und Futuna, die französischen Süd- und Antarktisgebiete). Die französische Staatsangehörigkeit kann entweder durch den französischen Ausweis („carte nationale d'identité“) oder durch ein Staatsangehörigkeitszeugnis („certificat de nationalité“) nachgewiesen werden. Der Reisepass begründet



SEITE 2 VON 3 allerdings eine starke Vermutung für den Besitz der Staatsangehörigkeit und wird in der Regel bei Vorlage anlässlich einer Wahl von französischen Behörden akzeptiert. Hierbei ist auch für Europawahlen ohne Belang, ob der Reisepass die Aufschrift „Communauté européenne“ trägt oder nicht.

2. Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland:

Dem BMI-Rundschreiben vom 5. März 1997 lag als Anlage 3 ein Memorandum bei, das aufzeigt, wie festgestellt werden kann, welche Personen als Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs im Sinne der Europäischen Union anzusehen sind. Hier haben sich folgende Änderungen ergeben:

Mit dem British Overseas Territories Act vom 26.02.2002 wurden alle bisher „abhängigen britischen Gebiete“ (British Dependent Territories) umbenannt in „britische Überseegebiete“ (British Overseas Territories – BOTC). Mit Wirkung vom 21.05.2002 erhielten alle Personen, die zu diesem Stichtag die Staatsangehörigkeit eines der BOTC (Anguilla, Bermuda, The British Antarctic Territory, The British Indian Ocean Territory, The British Virgin Islands, The Cayman Islands, The Falkland Islands, Gibraltar, Montserrat, The Pitcairn Islands, St Helena, South Georgia und The South Sandwich Islands und The Turks and Caicos Islands) besaßen, die britische Staatsbürgerschaft. Diese Neuregelung betraf nach Schätzungen der britischen Regierung ca. 200.000 Personen. Für sie gilt der Status als Staatsangehörige eines EU-Staates mit Recht auf Freizügigkeit. Zum Nachweis ihres Status werden ihnen britische Reisepässe mit der Aufschrift „European Community“ ausgestellt. Personen, die nach dem Stichtag die Staatsangehörigkeit eines der BOTC erhalten, können durch Registrierung ebenfalls die britische Staatsbürgerschaft erhalten. Ausgenommen von der Regelung sind die „sovereign base areas of Akrotiri and Dhekelia“ auf Zypern. Somit gelten alle britischen Staatsangehörigen, die (rote) Reisepässe mit dem Deckblattaufdruck „European Community“ bzw. Personalausweise ausgestellt vom „Government of Gibraltar“ besitzen als Unionsbürger i.S.d. Art. 8 ff EGV.

Für die im o.g. Memorandum dargelegte Rechtslage bedeutet dies Folgendes: Die Kategorie (ii) der dort aufgezählten Kategorien von britischen Staatsangehörigen (Gliederungsnummer 1.) gibt es nicht mehr. Die Personen, die bislang unter diese Kategorie fielen, sind nun britische Staatsbürger gem. Gliederungsnummer 2. (a) des Memorandums.

3. Niederlande:

Die Bewohner der Niederländischen Antillen (Curacao, Bonaire, St. Maarten, St. Eustasius, Saba) und von Aruba erhalten den niederländischen Reisepass mit der Aufschrift „Europäische Gemeinschaft“. Sie gelten als Unionsbürger im Sinne der Art. 8 ff EGV.

Bei den übrigen Staaten gibt es keine Änderungen.



B. Ergänzung im Hinblick auf die EU-Erweiterung vom 1. Mai 2004

In den am 1. Mai 2005 der Europäischen Union beigetretenen Staaten (Estland, Lettland, Litauen, Slowakei, Tschechien, Slowenien, Ungarn, Malta, Polen) fallen Staatsangehörigkeit und Unionsbürgerschaft nicht auseinander.

Für **Zypern** gilt folgendes:

Nur Zyprer im Besitz eines Personaldokuments der Republik Zypern, d.h. des südlichen Teils der Insel, sind Unionsbürger. Dies schließt alle Zyprer aus dem türkisch besetzten Nordteil der Insel ein, die dieses Personaldokument bei den inländischen Behörden und den Auslandsvertretungen der Republik Zypern beantragt und erhalten haben, da sie dann anerkanntermaßen die zypriische Staatsangehörigkeit besitzen.

Im Auftrag

Dr. Groß